

Förderverein der Grundschule Pater Eberschweiler Püttlingen e.V.



Amtsgericht Völklingen • VR 792

Vereinssatzung

(Fassung 07.11.2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Pater Eberschweiler Püttlingen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung der Grundschule Pater Eberschweiler Püttlingen bei der Durchführung von kulturellen, sportlichen und gemeinschaftsfördernden Schulaktivitäten.

Der Verein unterliegt keiner parteipolitischen oder konfessionellen Bindung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins sowie auch etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Pater Eberschweiler Püttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung; diese erfolgt schriftlich zum Jahresende an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen;
2. durch Ausschluss; dieser erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist, oder wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder;
3. durch Tod.

§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestjahresbeitrag im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke finanziell und ideell zu fördern.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 10 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und der aktuellen Schulleitung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand zzgl. dem zweiten Vorsitzenden und mind. einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener oder geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren.

Es wird im Wechsel der erste Vorsitzende, der Schriftführer sowie der zweite Beisitzer und im folgenden Jahr der zweite Vorsitzende, der Kassenwart sowie der erste Beisitzer gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, von denen einer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss, anwesend sind.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die mindestens jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand bestimmt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer, nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, gibt Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.